

In diesem Zusammenhang ist weiter die Aussage des Vaters des Angeklagten von Bedeutung, wonach der Angeklagte als Kind eine schwere Kopfverletzung mit anschließender Gehirnhautentzündung erlitten habe. Es besteht mithin die Möglichkeit, daß beim Angeklagten eine Alkoholunverträglichkeit vorliegt, so daß auch schon beim Genuß nicht erheblicher Mengen alkoholischer Getränke ein seine Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rauschzustand eintreten kann. Hierzu müßte allerdings ein Sachverständiger gehört werden. Das vom Kreisgericht zur Urteilsfindung herangezogene ärztliche Gutachten aus dem Jahre 1949, wonach der Angeklagte durch diese Verletzung nicht in seiner Zurechnungsfähigkeit betroffen sei, ist für die Beantwortung dieser Frage ungeeignet. Da dieses Gutachten außerdem nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist, war es verfahrensrechtlich unzulässig, es bei der Urteilsfindung zu verwerten.

Auch die Darlegung des Kreisgerichts, es habe nicht geklärt werden können, wie der Angeklagte den Wagen in Gang gesetzt hat, ist nicht überzeugend. Die Möglichkeiten, die zu diesem Vorkommnis geführt haben könnten, hätten eingehender untersucht werden müssen. Trifft die Aussage des Zeugen G. zu, daß er den Zündschlüssel an sich genommen hat, dann war zu prüfen, ob — wie der Zeuge G. in der Hauptverhandlung angab — der Wagen bei eingelegetem Gang mit dem Starter über eine derartige Entfernung bewegt werden kann, oder aber ob der Angeklagte das Zündkabel kurzgeschlossen hat. Letzteres hätte jedoch der Zeuge G. bemerken müssen. Läßt sich das Fahrzeug über eine derartige Entfernung mit dem Starter bewegen und wurde die Zündung nicht kurzgeschlossen, so wäre weiter zu prüfen gewesen, ob der Angeklagte überhaupt das Fahrzeug in Gang setzen wollte oder ob er unter dem Einfluß des genossenen Alkohols am Armaturenbrett hantiert und dadurch unbeabsichtigt den Wagen in Gang gesetzt hat. Möglicherweise kann der in der Verkehrsunfallanzeige erwähnte Zeuge Sch. (der nach dem Unfall gesehen haben soll, daß der Angeklagte am Lenkrad saß) darüber nähere Angaben machen. Die vom Kreisgericht angewandte Verfahrensweise, irgendwelche im Gerichtssaal als Zuhörer anwesenden Kraftfahrer „informativ“ gleichsam als Sachverständige zu hören, ist unzulässig.

Ernsthafte Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Höhe des vom Kreisgericht festgestellten Schadens. Die bei den Akten befindlichen Fotos und die Art des Unfalls* lassen nur auf einen geringeren Schaden schließen. Auf jeden Fall reichen die unmittelbar am Unfalltag von der Geschädigten gemachten Angaben über die Schadenshöhe, die nur auf Schätzungen bzw. Vermutungen gestützt sein können, nicht zur Feststellung der Folgen der vom Angeklagten begangenen Tat aus.

In Anbetracht dieser Widersprüche und Unklarheiten, die nur durch weitere Zeugenvernehmungen und Beiziehung von Sachverständigengutachten geklärt werden können, hätte das Kreisgericht erkennen müssen, daß diese Sache nicht im beschleunigten Verfahren entschieden werden konnte. Es hätte daher — wenn es vor der Verhandlung die Sache als einfach gelagert und den Angeklagten als geständig angesehen hatte — spätestens in der Hauptverhandlung die Sache gemäß § 234 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben müssen. In diesem Zusammenhang muß noch eine weitere Gesetzesverletzung gerügt werden: Da der Staatsanwalt vermutlich mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren gestellt hat, hätte eine von ihm mündlich erhobene Anklage gemäß § 233 Abs. 2 StPO protokolliert werden müssen. Aus dem vorliegenden Verhand-

lungsprotokoll läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob überhaupt eine Anklage erhoben worden ist.

Das Kreisgericht hätte auch beachten müssen, daß eine Bestrafung wegen unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeugs gemäß § 1 Abs. 3 der VO vom 20. Oktober 1932 nur auf Antrag möglich ist. Ein Strafantrag des Berechtigten hat jedoch nicht Vorgelegen. Der Zeuge G., der den Pkw lediglich zu Reparaturzwecken in Besitz hatte, war nicht zur Stellung eines solchen Strafantrages berechtigt. Dies kann nur tun, wer über den Kraftwagen Verfügungsberechtigt ist und seinen Einsatz bestimmt.

Das Kreisgericht wird nunmehr das Verfahren an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben und nach Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens durch Vernehmung der Zeugen G., L. und Sch. sowie unter Verwertung des noch hinzuzuziehenden Blutalkoholgutachtens, nötigenfalls auch durch Beiziehung eines gerichtsmedizinischen sowie eines kraftfahrzeugtechnischen Gutachtens, festzustellen haben, ob die Voraussetzungen des § 330a StGB gegeben sind, unter welchen näheren Umständen der Angeklagte das Fahrzeug in Bewegung gesetzt hat und in welcher Höhe tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Wenn sich nicht bereits auf Grund des Grades der Blutalkoholkonzentration ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rauschzustand erweist, ist das Vorliegen eines pathologischen Rausches zu prüfen. Wenn ein solcher vorlag, müßte das Kreisgericht berücksichtigen, daß sich aus den Angaben des Angeklagten über den Alkoholgenuß am Vortage — wonach er bereits nach dem Genuß geringer Mengen alkoholischer Getränke betrunken gewesen sei — seine Kenntnis von einer gewissen Alkoholunverträglichkeit ergibt. Er wäre daher auch im Falle des Vorliegens eines pathologischen Rauschzustandes gemäß § 330a StGB zur Verantwortung zu ziehen.

Kommt das Kreisgericht aber zu dem Ergebnis, daß ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rauschzustand nicht Vorgelegen hat, so muß die beim Angeklagten zur Tatzeit auf jeden Fall vorhanden gewesene erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit — § 51 Abs. 2 StGB — berücksichtigt werden. Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 Abs. 2 StGB ist im Zusammenhang mit § 49 StVO zu unterscheiden, ob der Täter vorsätzlich alkoholische Getränke zu sich genommen hat, obwohl er wußte, daß er danach noch ein Fahrzeug führen würde, oder ob die durch den Alkoholgenuß entstandene Enthemmung erst ursächlich für den Entschluß zur Führung eines Fahrzeuges gewesen ist. Im letztgenannten Fall ist, da ursprünglich keine Absicht zur Führung eines Fahrzeuges bestanden hat, die Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch Alkoholgenuß beachtlich; gleichwohl wird immer besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob von der mit § 51 Abs. 2 StGB eingeräumten Möglichkeit der Strafmilderung Gebrauch zu machen ist.

Aus den vorstehenden Gründen war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen (§ 312 Abs. 2 StPO).

Zivil- und Familienrecht

§ 13 EheVO; § 16 EheVcrfO; §323 ZPO; Rund Verfügung Nr. 80/52 des Ministers der Justiz vom 16. Juli 1952.

Ist es nach der Ehescheidung dem zunächst unterhaltsberechtigten Ehegatten nur möglich, über eine Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung zu gelangen, so